Bereich: Allgemeine Diskussion

Hier ist Raum für allgemeine Diskussionen

Thema: Übung

erstellt von anonym am Samstag 29. März 2025, 14:58

Hallo,

wird es in GSV und/oder Kreditsicherungsrecht eine Übung (für Legal Tech) geben?

Schöne restliche Semesterferien!

---

erstellt von Prof. Dr. Rafael Harnos am Donnerstag 03. April 2025, 12:00

Hallo,

ja, es werden Übungen zu GSV/Kreditsicherung angeboten, die Planungen sind schon recht weitgehend.

Viele Grüße
Rafael Harnos

Thema: Aufzeichnung

erstellt von anonym am Mittwoch 23. April 2025, 11:48

Ist es möglich die Vorlesungen aufzuzeichnen und anschließend online zu stellen? Vielen Dank

im Voraus.

VG

---

erstellt von Prof. Dr. Rafael Harnos am Donnerstag 24. April 2025, 12:12

Hallo,

nein, ich zeichne keine Vorlesungen auf, weil ich Sie zur Diskussion und zum aktiven Mitdenken während der Vorlesung bewegen will. Wenn Sie sich nur die Aufzeichnungen ansehen, geht dieser Aspekt verloren.

Viele Grüße
Rafael Harnos

Thema: Verhältnis § 951 zum EBV

erstellt von anonym am Freitag 04. Juli 2025, 09:01

Sehr geehrter Herr Professor Harnos,

mir hat sich eine Frage zum Verhältnis von den Ansprüchen aus § 951 BGB zu denen des EBV gestellt.

Hierzu der examplarische Fall: Modellbauer M nutzt ungefragt verschiedene teure Plastikfarben des F, um Kratzer an seinem Modellpanzer zu überdecken.

Eindeutig besteht hier ein Anspruch aus § 951 i.V.m. § 812 I 1 Alt. 2 BGB.

Wie sieht es aber mit Ansprüchen aus EBV aus (z.B. §§ 990, 989 BGB bzw. §§ 992 BGB i.V.m. § 823 I BGB)?

Bestehen diese nebeneinander oder kann arguementiert werden, dass Eigentumserwerb des M und schädigendes Ereignis (= Eigentumsverlust des F) zusammenfallen und somit im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses keine Vindikationslage mehr besteht.

Vielen Dank für eine Antwort!

---

erstellt von Prof. Dr. Rafael Harnos am Montag 07. Juli 2025, 11:21

Hallo,

die Antwort ist in § 951 II 1 BGB enthalten: "Die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen sowie die Vorschriften über den Ersatz von Verwendungen und über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung bleiben unberührt." - Wenn M die Farben des F ungefragt benutzt, begeht er eine unerlaubte Handlung (je nach Falldetails: Diebstahl oder Unterschlagung, jedenfalls ist es eine Eigentumsverletzung). So wie Sie den Fall formuliert haben, ist § 992 BGB erfüllt (Straftat), damit kann F seine Ansprüche auf § 823 I/§ 823 II BGB, § 242/§ 246 StGB stützen. Dass die Ansprüche aus § 951 I BGB und § 992 BGB nebeneinander stehen, wird deutlich, wenn man den Zweck des Bereicherungs- und Schadensrechts betrachtet:

- Das Bereicherungsrecht (also § 951 I BGB) schaut auf den Schuldner. Es entzieht dem Schuldner die Vorteile, die er ungerechtfertigt erlangt hat.
- Das Schadensersatzrecht (also § 992 BGB) schaut auf den Gläubiger. Es erstattet dem Gläubiger die unfreiwilligen (Vermögens-)Einbußen, die er erlitten hat.

Aufschlussreich dazu *Schermaier* in BeckOGK-BGB, Stand: 1.5.2025, § 951 Rn. 43 ff.

"kann arguementiert werden, dass Eigentumserwerb des M und schädigendes Ereignis (= Eigentumsverlust des F) zusammenfallen und somit im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses keine Vindikationslage mehr besteht." - in dem Moment, in dem M die Farben zu verwenden beginnt, ist er ein unrechtmäßiger Besitzer und F ist noch Eigentümer. Auch wenn Sie es anders sehen wollen, hilft es M nicht besonders: Er haftet auf Schadensersatz nach §§ 687 II 1, 678 BGB und nach § 823 I/II BGB.

Viele Grüße
Rafael Harnos

---

erstellt von anonym am Montag 07. Juli 2025, 13:02

Sehr geehrter Herr Professor Harnos,

vielen Dank für Ihre Antwort!

Thema: Klausur

erstellt von anonym am Dienstag 08. Juli 2025, 12:42

Ist der Stoff für die Klausur eingeschränkt auf gewisse Gebiete?

---

erstellt von Prof. Dr. Rafael Harnos am Dienstag 08. Juli 2025, 16:05

> Anonym hat geschrieben:
>
> Ist der Stoff für die Klausur eingeschränkt auf gewisse Gebiete?

Hallo,

ja, der Stoff ist auf folgende Gebiete beschränkt: GoA (§§ 677-687 BGB), Bereicherungsrecht (§§ 812-822 BGB) und Deliktsrecht (§§ 823-853 BGB) inkl. Vorschriften aus dem BGB AT, Schuldrecht AT, Vertragsrecht und Sachenrecht, die man benötigt, um mit gesetzlichen Schuldverhältnissen sinnvoll umgehen zu können. Was die Tiefe angeht, können Sie sich daran orientieren, welche Schwerpunkte ich in der Vorlesung gesetzt habe.

Viele Grüße
Rafael Harnos

Thema: StVG

erstellt von anonym am Mittwoch 09. Juli 2025, 17:32

Sehr geehrter Herr Prof. Harnos,

sollte in der Klausur das StVG abgefragt werden, würden die relevanten Normen dann abgedruckt werden, oder sind diese selbst mitzubringen?

Vielen Dank und viele Grüße

---

erstellt von Prof. Dr. Rafael Harnos am Donnerstag 10. Juli 2025, 11:58

> Anonym hat geschrieben:
>
> Sehr geehrter Herr Prof. Harnos,
>
> sollte in der Klausur das StVG abgefragt werden, würden die relevanten Normen dann abgedruckt werden, oder sind diese selbst mitzubringen?
>
> Vielen Dank und viele Grüße

Hallo,

es reicht das BGB - wenn Sie eine Vorschrift aus einem anderen Gesetz anwenden müssen (z.B. ein Schutzgesetz aus dem StGB oder der StVO bei § 823 II BGB, §§ 7-18 StVG oder ZPO-Regelungen), werden sie unter dem Sachverhalt abgedruckt.

Viele Grüße
Rafael Harnos

Thema: Vorlesungsfolien

erstellt von anonym am Donnerstag 10. Juli 2025, 10:47

Sehr geehrter Herr Professor Harnos,

mir scheint das auf den Folien der 12 Einheit zum Bereicherungsrecht Inhalte fehlen, wäre es möglich diese noch zu ergänzen ?

Vielen Dank

---

erstellt von Prof. Dr. Rafael Harnos am Donnerstag 10. Juli 2025, 11:56

> Anonym hat geschrieben:
>
> Sehr geehrter Herr Professor Harnos,
>
> mir scheint das auf den Folien der 12 Einheit zum Bereicherungsrecht Inhalte fehlen, wäre es möglich diese noch zu ergänzen ?
>
> Vielen Dank

Hallo,

es sind Platzhalter für Skizzen, die ich während auf der Tafel gemalt habe. Ich muss sie noch basteln und lade sie hoch, wenn sie fertig sind.

Viele Grüße
Rafael Harnos

Thema: Klausurvorbereitung

erstellt von anonym am Donnerstag 17. Juli 2025, 22:24

Sehr geehrter Herr Professor,

können Sie uns Tipps geben wie man sich auf die Klausur am besten vorbereitet? Ich verzweifle

langsam an der Stoffmenge. Im Deliktsrecht gibt es beinahe unendlich viele Definitionen und im Bereicherungsrecht kommt gefühlt durchgehend ein neues 3-Personen-Verhältnis das man am Ende wieder falsch löst. Können Sie uns diesbezüglich vielleicht Ratschläge geben wie man "richtig" lernt? Im Schuldrecht oder in anderen Rechtsgebieten hatte ich diese Probleme komischerweise nicht. Vielen Dank Ihnen im Voraus.

---

erstellt von Prof. Dr. Rafael Harnos am Freitag 18. Juli 2025, 09:14

Guten Morgen,

es wird in der Klausur nicht darauf ankommen, ob sie jede Definition im Deliktsrecht richtig wiedergeben (Definitionen sind eh überbewertet, wichtiger ist die Subsumtion) und jedes Drei-Personen-Verhältnis "richtig" lösen (wer weißt schon, was richtig ist, wenn bei manchen Fällen der BGH und drei Professoren auseinanderliegen? Vgl. BGH NJW 1991, 919, Canaris, NJW 1992, 868, Jakobs, NJW 1992, 2524 und Martinek, NJW 1992, 3141 - das soll jetzt nicht heißen, dass Sie diesen Fall für die Klausur lernen sollen).

Was Sie in der Klausur beherrschen müssen, sind die Grundsätze: Wieso hat sich der Gesetzgeber entschieden, das Haftungssystem auf eine bestimmte Art und Weise auszugestalten? Was bedeutet es für die Frage, ob ein Rechtsgut oder ein Recht beeinträchtigt wurde? In welchen Fällen sprengt die Rechtsprechung das ursprünglich angedachte System? Wieso werden bei Drei-Personen-Verhältnissen bestimmte Regeln befolgt und welchem Zweck dienen diese Regeln? Und wieso muss man im Bereicherungsrecht auf der einen Seite auf das Schuldrecht AT/Vertragsrecht, auf der anderen Seite auf das Sachenrecht schauen? Das gilt natürlich auch für die GoA, die Sie im Zusammenhang mit den anderen GSV verstehen müssen. Das ist viel wichtiger als Definitionen und Lernen von Einzelfällen.

Viele Grüße
Rafael Harnos

Thema: Haftungsbegründende Kausalität

erstellt von anonym am Dienstag 22. Juli 2025, 10:41

Sehr geehrter Herr Professor Harnos,

könnten Sie mir noch einmal erklären, wie man die haftungsbegründenden Kausalität prüft, insb. in den Fällen in denen die Handlung des potentiellen Schädigers nur mittelbar verantwortlich für die eingetretene Rechtsgutverletzung ist. Anhand welcher Kriterien/Argumentationsmuster ist festzustellen, ob die Rechtsgutverletzung dem Schädiger zurechenbar ist.

Vielen Dank im Voraus!

Thema: Vorlesung 15; Folien mit Lösung

erstellt von anonym am Freitag 25. Juli 2025, 22:53

Sehr geehrter Herr Prof. Harnos,

könnten sie die Vorlesung "15 - Haftung nach § 823 I komplett" noch als Variante mit den Lösungen hochladen?

Vielen Dank im Voraus!

Thema: Musterlösung

erstellt von anonym am Dienstag 29. Juli 2025, 13:24

Sehr geehrter Herr Prof. Hanos,

wäre es möglich eine Müsterlösung der heutigen Klausur hochzuladen?

Freundlichen Grüße

---

erstellt von Prof. Dr. Rafael Harnos am Donnerstag 31. Juli 2025, 15:29

Hallo,

die Lösung ist hochgeladen.

Viele Grüße
Rafael Harnos

Thema: Rückgabe der Klausur

erstellt von anonym am Samstag 23. August 2025, 16:05

Sehr geehrter Herr Professor Harnos,

können Sie uns schon sagen, wann wir ungefähr mit der Rückgabe der Klausur rechnen können?

Vielen Dank und ein schönes Wochenende.